

tet Florus von Lyon¹⁵⁸. Benedictus Levita dagegen benutzt Versatzstücke und verändert an einigen Stellen den Sinn¹⁵⁹.

Im Text von *De raptu* werden Todesstrafe und Exil nur im Zusammenhang mit Bestimmungen des römischen Rechts erwähnt, so in c. 6, wo die Todesstrafe und Folter für Frauenräuber gefordert werden¹⁶⁰; in c. 18 sollen Übeltäter, die gegen das Eherecht verstößen, keine Begünstigung bekommen, ins Exil geschickt werden und deren Söhne vom Erbe ausgeschlossen werden¹⁶¹, die Todesstrafe für dieses Vergehen wird aber nur in c. 19 im Zitat aus Pseudo-Ephraem erwähnt¹⁶². Es ist daher irreführend, Hinkmar zu unterstellen, er habe die Todesstrafe befürwortet¹⁶³. Wie im Text betont wird und die angehängten Excerpta aus Konzilien und Papstbriefen zeigen, sah die kirchliche Gesetzgebung bei Frauenraub und Verstößen gegen ein Gelübde durchaus harte Strafen, aber nicht die Todesstrafe vor.

Die Kapitel c. [16] und [17] betreffen die Bischofswahl und haben, wie bereits erwähnt, keinen Bezug zum übrigen Text. Ungewöhnlich ist, dass ein verstorbener Bischof als *sanctus* bezeichnet wird¹⁶⁴, obwohl sein Name nicht bekannt ist, dass dem Metropolit ein Devolutionsrecht zugestanden wird und Strafen bei Widerspruch angedroht werden.

In beiden Kapiteln werden mal Klerus und Volk, mal Priester und *maiores* als Wähler genannt. In c. [16] verlieren Klerus und Volk wegen „Nachlässigkeit“ das Wahlrecht. Der Metropolit darf alleine eine geeignete Person zum Bischof weihen, dann aber werden nur die Priester und *maiores* mit dem Anathem bedroht, wenn sie nicht zustimmen. In c. [17] sollen die *maiores civitatis* bzw. *hi, qui debent*

158) Vgl. ebd. S. 26, 36, 37f. In dem Text finden sich auch Bezeichnungen wie *christianissimus iste imperator* für Konstantin d. Gr. (ebd. S. 35 Z. 46) und *reges isti christianissimi* für Theodosius und Valentinian (ebd. S. 37 Z. 98).

159) Vgl. SECKEL, Studien VII,1 (wie Anm. 154) S. 360–368 zu Ben. Lev. 2,108–129.

160) Siehe unten S. 512. Vgl. entsprechende Bestimmungen im Cod. Theod. 9.24.1–2 und 9.25 und die Ausführungen bei JOYE, *La femme ravie* (wie Anm. 4) S. 272–278.

161) Siehe unten S. 526.

162) Siehe unten S. 528.

163) Vgl. z. B. FREISEN, Eherecht (wie Anm. 146) S. 606 mit Anm. 47; STONE, *The Invention* (wie Anm. 5) S. 443; JOYE, *La femme ravie* (wie Anm. 4) S. 420.

164) Als einzige Parallele habe ich bisher gefunden: *et cum multi sint sancti episcopi, qui eodem pallio non utuntur ...* (MGH Epp. 8,1 S. 216 Z. 38), in einem Schreiben Hinkmars an Papst Nikolaus I. aus dem Jahre 867.